

# Satzung

---

# Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Leitende Grundsätze und Aufgaben, Entwicklungsplan	4
§ 1 Leitende Grundsätze und Aufgaben	4
§ 2 Entwicklungsplan	6
2. Abschnitt: Organisation	7
§ 3 Rechtsträger	7
§ 4 Geschäftsführung (Rechtsträger)	7
§ 5 Satzung	7
§ 6 Oberste Organe	8
§ 7 Generalversammlung	9
§ 8 Hochschulrat	10
§ 9 Rektorat	13
§ 10 Rektor*in	15
§ 11 Vizerektor*in	17
§ 12 Senat	17
§ 13 Organisationseinheiten, Organisationsplan	20
§ 14 Akkreditierungsrelevante Änderungen	21
3. Abschnitt: Angehörige	22
§ 15 Einteilung	22
§ 16 Ausschreibung	22
§ 17 Hochschulprofessor*innen	23
§ 18 Hochschuldozent*innen sowie wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische Mitarbeiter*innen im Lehr- und Forschungsbetrieb	23
§ 19 Nichtwissenschaftliches Personal	24
4. Abschnitt: Gender und Diversity	25
§ 20 Gender- und Diversity-Gerechtigkeit	25
§ 21 Beauftragte*r für Gender und Diversity	25
§ 22 Frauenfördergebot	26
§ 23 Anwendung des Gleichbehandlungsgesetzes	26
5. Abschnitt: Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten	27
§ 24 Studierendenvertretung	27

---

6. Abschnitt: Studien- und Prüfungsordnung	28
§ 25 Erlass und Änderung Studien- und Prüfungsordnung	28
7. Abschnitt: Akademische Ehrungen – siehe Beilagen	29
§ 26 Akademische Ehrungen	29
8. Abschnitt: Berufungsverfahren für Hochschulprofessor*innen – siehe Beilagen	30
§ 27 Berufungsverfahren für Hochschulprofessor*innen	30
9. Abschnitt: Wissenschaftliche und künstlerische Integrität	31
§ 28 Wissenschaftliche und künstlerische Integrität	31

Anlagen zu diesem Dokument:

- Beilage 1 – Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht)
- Beilage 2 – Berufungsverfahren für Hochschulprofessor\*innen
- Beilage 3 – Organisationsplan
- Beilage 4 – Akademische Ehrungen
- Beilage 5 – Geschäftsordnung für Kollegialorgane

Gemäß § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), in Verbindung mit der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung (PrivH-AkkVO) und in Verbindung mit § 20 Abs. 1 GmbH-Gesetz (GmbHG) in der jeweils geltenden Fassung, wird folgende Satzung der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik (Stella) erlassen:

## Präambel (Mission Statement)

- (1) Die Stella versteht sich nach ihrer Zielrichtung und ihrem Selbstverständnis als das innovativste musikalische Kompetenzzentrum in der Bodenseeregion und übernimmt mit großem Engagement gesellschaftliche Verantwortung.
- (2) Die Stella schafft optimale Bedingungen für die künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Entfaltung der Studierenden und bereitet diese ganzheitlich, nachhaltig und mit ausgeprägter Praxisorientierung auf deren Berufswege vor.
- (3) Die Stella leistet einen bemerkenswerten Beitrag zur Forschung in den Bereichen Musikpädagogik und Musikwissenschaft sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste und trägt maßgeblich zum Wissen(schaft)stransfer in der Region bei.
- (4) Die Stella strebt eine Intensivierung der hervorragenden Vernetzung mit regionalen und internationalen Kultur- und Bildungsanbietern an und setzt dabei auf mutige künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Impulse.

## 1. Abschnitt: Leitende Grundsätze und Aufgaben, Entwicklungsplan

### § 1 Leitende Grundsätze und Aufgaben

(1) Die leitenden Grundsätze der Stella bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 2 sind:

1. Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867) und Freiheit des wissenschaftlichen und des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);
2. Verbindung von Forschung und Lehre;
3. Sicherstellung einer Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;
4. Sicherstellung von Lernfreiheit;

5. Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge;
6. Mitwirkung der Studierenden in der Lehre und deren Qualitätssicherung;
7. Förderung der nationalen und internationalen Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden;
8. Zusammenwirken aller Personengruppen im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung;
9. Förderung der Gender- und Diversity-Gerechtigkeit;
10. Förderung der sozialen Chancengleichheit;
11. Besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit Beeinträchtigung;
12. Förderung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige;
13. Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Berücksichtigung der Grundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(2) Die Stella erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einrichtung von Hochschulstudiengängen für Musiker\*innen sowie von Musikpädagog\*innen auf einem dem internationalen Standard entsprechenden künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Niveau;
2. Qualifizierung für vielfältige berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie Entwicklung von künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe;
3. Entwicklung und Erschließung der Künste in Forschung und Lehre sowie Bildung durch Wissenschaft und deren Transfer;
4. Wissenschaftlich fundierte Förderung des künstlerischen Nachwuchses mit dem Schwerpunkt Vorbereitung auf ein musikalisches Hochschulstudium;
5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
6. Einrichtung von Fort- und Weiterbildungsangeboten im künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Bereich;
7. Förderung von Forschung und Lehre innerhalb der Hochschule und im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit;
8. Organisation und Durchführung von künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen und gesellschaftlichen Aktivitäten und Veranstaltungen auf regionaler und internationaler Ebene zur Förderung des Kulturlebens und der gesellschaftlichen Teilhabe;
9. Transfer von künstlerischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Gesellschaft;
10. Leben einer Gender- und Diversity-Gerechtigkeit;

11. Pflege der Kontakte zu den Absolvent\*innen;
12. Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule.

## § 2 Entwicklungsplan

(1) Der Entwicklungsplan ist das strategische Planungsinstrument der Stella und umfasst insbesondere die Bereiche

1. Studien und Lehre,
2. Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste,
3. Internationalisierung,
4. Digitalisierung,
5. Transfer (Wirken in die Gesellschaft),
6. Personal,
7. Organisation und Administration,
8. Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung,
9. Gender und Diversity.

(2) Der Entwicklungsplan hat mit den Zielsetzungen der Hochschule übereinzustimmen und mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen realisierbar zu sein.

(3) Eine Entwicklungsplanperiode erstreckt sich über den gesamten Akkreditierungszeitraum von derzeit sechs Jahren.

(4) Das Rektorat hat bis spätestens 31.10. des letzten Jahres einer Entwicklungsplanperiode

1. den Entwicklungsplan für die folgende Entwicklungsplanperiode zu erstellen, sowie
2. nach Befassung des Senats und nach Stellungnahme des Hochschulrats
3. an die Generalversammlung zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

## 2. Abschnitt: Organisation

### § 3 Rechtsträger

(1) Rechtsträger der Stella ist die Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik GmbH (Stella GmbH). Sie übt ihre Tätigkeit gemeinnützig im Sinne der § 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 in der geltenden Fassung aus.

(2) Organe der Stella GmbH sind

1. die Generalversammlung (Gesellschafter\*innen),
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführer\*innen.

### § 4 Geschäftsführung (Rechtsträger)

(1) Die Stella GmbH wird – wenn mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt sind – durch je zwei Geschäftsführer\*innen oder durch eine\*n Geschäftsführer\*in gemeinsam mit einer\*inem Prokurist\*in vertreten. Die Gesellschafter\*innen können jedoch einzelnen oder allen Geschäftsführer\*innen Einzelvertretungsbefugnis einräumen. Die Gesellschafter\*innen können zusätzliche Geschäftsführer\*innen bestellen.

(2) Ein\*e Geschäftsführer\*in übt die Funktion der\*des Rektor\*in aus, ein\*e Geschäftsführer\*in übt die Funktion der\*des Vizerektor\*in aus. Zu den Aufgaben zählen insbesondere der Abschluss von Rechtsgeschäften der Hochschule sowie die Wahrnehmung sämtlicher gesellschaftsrechtlicher Rechte und Pflichten. Sie sind gemäß § 20 Abs. 1 GmbH-Gesetz (GmbHG), RGBL. Nr. 58/1906 in der geltenden Fassung verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die im Gesellschaftsvertrag der Stella GmbH, in dieser Satzung oder durch sonstigen Beschluss der Gesellschafter\*innen festgesetzt sind.

### § 5 Satzung

(1) Diese Satzung der Stella ist auf Vorschlag des Rektorats

- a. vom Senat mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu ändern,

- b. dem Hochschulrat zur Stellungnahme zu übermitteln und
- c. anschließend der Generalversammlung zur Zustimmung vorzulegen.

(2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Leitende Grundsätze und Aufgaben der Hochschule sowie das Verhältnis der Trägereinrichtung zu den Organen der Hochschule;
2. Organe der Hochschule;
3. Gleichstellung der Geschlechter;
4. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
5. Bestimmungen über die Studiengänge und Hochschullehrgänge;
6. Richtlinien für akademische Ehrungen;
7. Richtlinien für Berufungsverfahren an der Hochschule
8. Bestimmungen über die Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb sowie guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis in allen Leistungsbereichen.

(3) In dieser Satzung können einzelne Organe zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen bezüglich einzelner Angelegenheiten ermächtigt werden.

(4) Die Satzung ist für die Mitarbeitenden und die Studierenden der Stella sowie zugewiesenen Landesangestellten des Landes Vorarlberg verbindlich. Sie ist in geeigneter Form, jedenfalls auf der Website der Stella, kundzumachen und zu veröffentlichen.

## § 6 Oberste Organe

(1) Die obersten Organe der Stella sind

1. der Hochschulrat,
2. das Rektorat,
3. die\*der Rektor\*in,
4. die\*der Vizerektor\*in und
5. der Senat.

(2) Die Mitgliedschaft in mehr als einem der obersten Kollegialorgane der Stella ist unzulässig.

(3) Die Mitglieder der Kollegialorgane (Hochschulrat, Rektorat, Senat) sind bei der Ausübung ihrer jeweiligen universitären Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

(4) Sämtliche obersten Organe sind nach der bescheidmäßigen Akkreditierung der Stella durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria spätestens bis zum Ende des ersten vollen Studienjahres einzurichten.

(5) Zur Unterstützung der Kollegialorgane bei der Besorgung ihrer Aufgaben können unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung Stabsstellen eingerichtet werden. Die Einrichtung einer gemeinsamen Stabsstelle für sämtliche Kollegialorgane ist zulässig.

## § 7 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, welche ihr gemäß GmbH-Gesetz und Gesellschaftsvertrag obliegen;
2. Zustimmung zu Abschlüssen von Geschäften und Maßnahmen gemäß Gesellschaftsvertrag der Stella GmbH in der jeweils geltenden Fassung;
3. Zustimmung zu Änderungen der Satzung;
4. Bestellung von Mitgliedern des Hochschulrats;
5. Abberufung eines Mitgliedes des Hochschulrats wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung auf Antrag des Senats und des Rektorats. Eine Abberufung setzt übereinstimmende Beschlüsse des Senats und des Rektorats voraus, die im Senat einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rektorat der Einstimmigkeit bedürfen;
6. Ausschreibung der Funktion der\*des Rektor\*in und der\*des Vizerektor\*in nach Stellungnahme des Hochschulrats und des Senats;
7. Bestellung der\*des Rektor\*in und der\*des Vizerektor\*in nach Wahl durch den Hochschulrat;
8. Abberufung der\*des Rektor\*in und der\*des Vizerektor\*in wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion nach Einholung von Stellungnahmen des Hochschulrats und des Senats.

(2) Mitglieder der Generalversammlung sind die Gesellschafter\*innen der Stella GmbH.

(3) Die Gesellschafter\*innen achten und gewährleisten bei sämtlichen gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen die Freiheit von Forschung und Lehre sowie die Hochschulautonomie der Stella.

(4) Vorsitz und Beschlussfassung in der Generalversammlung richten sich nach gesellschaftsrechtlichen Vorgaben (GmbHG, Gesellschaftsvertrag).

## § 8 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Bestellung der\*des Rektor\*in sowie der\*des Vizerektor\*in, insbesondere die Entsendung einer Vertretung in die Findungskommission;
2. Mitwirkung bei der Abberufung der\*des Rektor\*in sowie der\*des Vizerektor\*in;
3. Stellungnahme zum vom Rektorat erstellten Budget für das folgende Geschäftsjahr;
4. Stellungnahme bei Änderung der Satzung;
5. Stellungnahme zu den vom Rektorat erstellten Entwürfen für den Entwicklungsplan und für den Organisationsplan;
6. Erlassung von Ausführungsbestimmungen für die Wahl der\*des Rektor\*in sowie der\*des Vizerektor\*in nach Einholung einer Stellungnahme des Senats;
7. Stellungnahme zu sonstigen Angelegenheiten, die ihm von anderen obersten Organen vorgelegt werden;
8. Erlassung einer Geschäftsordnung für den Hochschulrat.

(2) Der Hochschulrat hat nach Einlangen eines Ersuchens um Stellungnahme und/oder Mitwirkung die entsprechende Angelegenheit ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls in seiner nächsten Sitzung oder im Rahmen eines Umlaufbeschlusses zu behandeln.

(3) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Stella zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(4) Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Stella leisten können. Die Mitglieder des Hochschulrates dürfen keine Angehörigen der Stella sein.

(5) Der Hochschulrat setzt sich zusammen aus:

1. zwei Mitgliedern, die vom Senat gewählt werden,

2. zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestellt werden sowie
  3. einem weiteren Mitglied, das von den unter Z 1 und Z 2 genannten Mitgliedern bestellt wird.
- (6) Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.
- (7) Die Wahl jener Mitglieder, die vom Senat zu wählen sind, hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode nach den Grundsätzen des geheimen, persönlichen und unmittelbaren Wahlrechts zu erfolgen.
- (8) Jedes Mitglied des Senats kann Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Hochschulrats einbringen.
- (9) Über jedes einzelne der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Hochschulrats ist in getrennten Wahlgängen abzustimmen. Gewählt ist jene\*r Kandidat\*in, welche\*r mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jene\*r Kandidat\*in, welche\*r die höhere Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen jenen Personen, die in der Stichwahl die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Wird nur ein Vorschlag für die Bestellung aller vom Senat zu wählenden Mitgliedern des Hochschulrats eingebracht, so ist über diesen Vorschlag im Gesamten abzustimmen. Die in den Vorschlag aufgenommenen Kandidat\*innen sind gewählt, wenn der Vorschlag die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (11) Die Bestellung jener Mitglieder, welche durch die Generalversammlung zu bestellen sind, hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode gemäß gesellschaftsrechtlichen Vorgaben (Gesellschafter\*innen-Beschluss) zu erfolgen.
- (12) Das weitere Mitglied des Hochschulrates, welches von den vom Senat gewählten Mitgliedern und den von der Generalversammlung bestellten Mitgliedern zu wählen ist, ist unverzüglich in der ersten Sitzung des Hochschulrates bzw. bei Ausscheiden oder Rücktritt dieses Mitgliedes zu bestellen.
- (13) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann Vorschläge für die Bestellung dieses Mitgliedes des Hochschulrats einbringen.
- (14) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres.
- (15) Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung eines Mitgliedes ist zulässig, sofern nicht insgesamt eine Amtszeit von zehn Jahren überschritten wird.

(16) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.

(17) Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet durch

1. Ablauf der Funktionsperiode;
2. Verzicht;
3. Abberufung;
4. Tod;
5. Ablauf der zehnjährigen Amtszeit.

(18) Ein Mitglied des Hochschulrats kann wegen

1. einer schweren Pflichtverletzung,
2. einer strafgerichtlichen Verurteilung oder
3. wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung

von seiner Funktion nach übereinstimmenden Beschlüssen des Rektorats und des Senats (Beschluss mit Zweidrittelmehrheit) sowie Genehmigung durch die Generalversammlung abberufen werden.

(19) Die\*der Vorsitzende repräsentiert den Hochschulrat nach außen. Die\*der Vorsitzende sowie die Stellvertretung des Hochschulrats werden vom Hochschulrat aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Leitung dieser Wahl obliegt dem an Lebensjahren ältesten Mitglied.

(20) Bei zeitweiser Verhinderung der\*des Vorsitzenden tritt an die Stelle der\*des Vorsitzenden die gewählte Stellvertretung. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitglied.

(21) Die\*der Vorsitzende und die Stellvertretung kann abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Hochschulrates beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(22) Der Hochschulrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche

1. Bestimmungen insbesondere betreffend
  - a. Sitzungen,
  - b. Tagesordnung,
  - c. Beschlussfassung sowie

d. Protokollführung

zu enthalten hat,

2. allen obersten Organen der Stella vor Veröffentlichung zur Stellungnahme zu übermitteln sowie
3. auf der Website der Stella zu veröffentlichen ist (Geschäftsordnung – Hochschulrat, Senat).

## § 9 Rektorat

(1) Das Rektorat nimmt im gesellschaftsrechtlichen Sinne die Geschäftsführung wahr, leitet die Stella und vertritt diese nach außen.

(2) Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, welche ihm gemäß Gesetz und Gesellschaftsvertrag obliegen;
2. Erstellung von Entwürfen zu Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat;
3. Erstellung eines Entwicklungsplans der Stella zur Vorlage an den Senat und an den Hochschulrat;
4. Erstellung eines Organisationsplans der Stella zur Vorlage an den Senat und an den Hochschulrat;
5. Bestellung und Abberufung der Leitungen von Organisationseinheiten;
6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leitungen der Organisationseinheiten der Stella und der mit ihr verbundenen Unternehmen;
7. Zuordnung der Hochschulangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten;
8. Aufnahme der Studierenden;
9. Festlegung und Einhebung der Studienbeiträge nach einer Stellungnahme durch den Senat;
10. Festlegung und Einhebung der Lehrgangsbeiträge nach einer Stellungnahme durch den Senat;
11. Konzeption, Implementierung, Koordination und Weiterentwicklung eines ganzheitlichen Qualitätssicherungssystems;
12. Veranlassung von Evaluierungen (Qualitätssicherung) und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen;
13. Erteilung der Lehrbefugnis;

14. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen;
  15. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens unter Beachtung gesellschaftsrechtlicher Vorgaben;
  16. Erstellung des Budgetvoranschlags und Budgetzuteilung entlang des Entwicklungsplans;
  17. Erstellung des Jahresabschlusses;
  18. Erstellung der Jahresberichte nach Privathochschul-Jahresberichtsverordnung (PrivH-JBVO) in der jeweils gültigen Fassung.
  19. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmer\*innen der Stella;
  20. Vertretung der Stella nach außen.
- (3) Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Stella. Das Rektorat kann Entscheidungen anderer hochschulischer Organe zurückweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben (einschließlich dieser Satzung) stehen.
- (4) Das Rektorat besteht aus der\*dem Rektor\*in und der \*dem Vizerektor\*in.
- (5) Die Bestellung und Abberufung der\*des Vizerektor\*in, die\*der auch gesellschaftsrechtliche\*r Geschäftsführer\*in ist (§4 Abs. 2 der Satzung), hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zur Bestellung und Abberufung der\*des Rektor\*in zu erfolgen.
- (6) Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt.
- (7) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.
- (8) Die\*der Rektor\*in ist Vorsitzende\*r des Rektorats und dessen Sprecher\*in.
- (9) Die Beschlussfassung innerhalb des Rektorats erfolgt gemäß gesellschaftsrechtlichen Vorgaben.

## § 10 Rektor\*in

(1) Die\*der Rektor\*in hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführer\*in im gesellschaftsrechtlichen Sinne, Vertretung der Stella nach außen;
2. Vorsitzende\*r sowie Sprecher\*in des Rektorats;
3. Ausübung der Funktion der\*des obersten Vorgesetzten des gesamten Lehr- und Forschungspersonals;
4. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Hochschulprofessor\*innen sowie des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals;
5. Führung von Berufungsverhandlungen;
6. Erstellung von Vorschlägen für die Erlassung und Änderung von Curricula zur Vorlage an den Senat und anschließend an das Rektorat.

(2) Der\*dem Rektor\*in obliegt zudem die Vollziehung insbesondere folgender studienrechtlicher Bestimmungen:

1. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Hochschule als der Stella;
2. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen und von Abschlussarbeiten;
3. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse sowie Diploma Supplements;
4. Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen;
5. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung nach Anhörung des Senats;
6. Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungunterlagen;
7. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Hochschulbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung über Antrag der\*des Verfasser\*in;
8. Verleihung akademischer Grade an die Absolvent\*innen der ordentlichen Studien und der Hochschullehrgänge;
9. Verleihung von Bezeichnungen an die Absolvent\*innen von Hochschullehrgängen;
10. Widerruf akademischer Grade.

(3) Zur Unterstützung in studienrechtlichen Angelegenheiten kann die\*der Rektor\*in eine allenfalls eingerichtete Stabsstelle beziehen.

- 
- (4) Die\*der Rektor\*in kann Aufgaben oder Teile von Aufgaben an andere Organisationseinheiten oder Personen (z.B. Studiengangsleitungen) delegieren.
- (5) Die Bestellung der\*des Rektor\*in hat nach den Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998 in der geltenden Fassung zu erfolgen.
- (6) Die Funktion der\*des Rektor\*in ist von der Generalversammlung der Stella GmbH nach Stellungnahmen des Hochschulrats und des Senats möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der jeweiligen Stelle öffentlich auszuschreiben.
- (7) Zur\*zum Rektor\*in kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Hochschule gewählt und bestellt werden.
- (8) Zur Wahl und Bestellung der\*des Rektor\*in ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung von der Generalversammlung eine Findungskommission einzurichten.
- (9) Der Findungskommission gehören die oder der Vorsitzende des Hochschulrats sowie die oder der Vorsitzende des Senates an. Die Findungskommission entscheidet einstimmig.
- (10) Aufgaben der Findungskommission sind:
1. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der\*des Rektor\*in anhand der in dieser Satzung und in der Ausschreibung festgelegten Kriterien sowie unter Beachtung der Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes BGBl. I Nr. 26/1998;
  2. Aktive Suche nach Kandidat\*innen für die Funktion der\*des Rektor\*in;
  3. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der\*des Rektor\*in an den Hochschulrat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung und Weiterleitung desselben mit schriftlicher Begründung an den Senat. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidat\*innen zu enthalten; die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidat\*innen, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen.
  4. Vor der Beschlussfassung durch den Senat hat die Findungskommission ein Hearing der vorgeschlagenen Kandidat\*innen durchzuführen, an dem die Mitglieder des Senats, des Hochschulrates, ein\*e Vertreter\*in des Betriebsrates sowie die\*der Beauftragte für Gender und Diversity teilnehmen können.
- (11) Bei der Erstellung des Vorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung zu beachten.
- (12) Ist die Findungskommission säumig, hat der Hochschulrat innerhalb von vier Wochen eine Ersatzvornahme vorzunehmen.
- (13) Die\*der Rektor\*in ist vom Hochschulrat aus einem Dreivorschlag des Senats für eine Funktionsperiode von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit zu wählen. Weicht der Senat vom Vorschlag

der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Hochschulrat eine schriftliche Begründung an den Hochschulrat anzuschließen.

(14) Der Hochschulrat hat den Senat über das Ergebnis der Wahl zu informieren und ihm die Möglichkeit einzuräumen, diesbezüglich eine Stellungnahme binnen eines Monats abzugeben.

(15) Danach hat der Hochschulrat der Generalversammlung das Ergebnis der Wahl sowie eine allfällige Stellungnahme des Senats zu übermitteln. Der Generalversammlung obliegt die Bestellung.

(16) Eine – auch mehrmalige – Wiederbestellung ist zulässig.

(17) Die\*der Rektor\*in kann von der Generalversammlung der Stella GmbH wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion nach Einholung von Stellungnahmen des Hochschulrats und des Senats abberufen werden.

(18) Die Abberufung kann auf Antrag des Senats oder des Hochschulrates durch die Generalversammlung erfolgen.

## § 11 Vizerektor\*in

(1) Die\*der Vizerektor\*in hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführer\*in im gesellschaftsrechtlichen Sinne, Vertretung der Stella nach außen;
2. Wahrnehmung von kaufmännischen, organisatorischen und administrativen Angelegenheiten;
3. Öffentlichkeitsarbeit und Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur;
4. Ausübung der Funktion der\*des obersten Vorgesetzten des gesamten nichtwissenschaftlichen Personals.

(2) Die Bestellung und Abberufung der\*des Vizerektor\*in erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zur Bestellung und Abberufung der\*des Rektor\*in.

## § 12 Senat

(1) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Vorschlag des Rektorats bei Erlassung und Änderung der Satzung. Dafür ist neben der einfachen Mehrheit des Senats die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals erforderlich;

2. Stellungnahme zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf des Entwicklungsplanes innerhalb von einem Monat; gibt der Senat nicht fristgerecht eine Stellungnahme ab, ist der Entwicklungsplan dennoch an den Hochschulrat weiterzuleiten;
3. Stellungnahme zu dem vom Rektorat beschlossenen Entwurf eines Organisationsplanes innerhalb von einem Monat; gibt der Senat nicht fristgerecht eine Stellungnahme ab, ist der Organisationsplan dennoch an den Hochschulrat weiterzuleiten;
4. Mitwirkung bei der Bestellung der\*des Rektor\*in, der\*des Vizerektor\*in einschließlich der Nominierung der Vertretung in die Findungskommission und Erstellung eines Wahlvorschlags;
5. Mitwirkung bei der Abberufung der\*des Rektor\*in, der\*des Vizerektor\*in und allenfalls bestellter Vizerektor\*innen;
6. Bestellung von Mitgliedern des Hochschulrates;
7. Mitwirkung bei Berufungsverfahren;
8. Mitwirkung bei Hearings;
9. Bestellung der Leitungen der Departments und Studiengänge sowie der Leitungen der Forschungsarbeitskreise auf Vorschlag des Rektorats nach interner Ausschreibung (Funktionsperiode 3 Jahre, Wiederbestellung möglich);
10. Bestellung der Modulverantwortlichen auf Vorschlag der Leitungen der Studiengänge (Funktionsperiode 3 Jahre, Wiederbestellung möglich);
11. Erlassung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie von Curricula auf Vorschlag der Studienkommission nach interner Abstimmung mit der Modulkommission und nach Stellungnahme der\*des Rektor\*in;
12. Einrichtung einer Studienkommission zur Erfüllung der Aufgaben aus der Studien- und Prüfungsordnung. In die Studienkommission mit insgesamt sechs Personen werden gewählt: zwei Personen aus dem Kreis der Department- und Studiengangleitungen und zwei Personen aus dem Kreis des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals; Zwei Studierende werden von der Studierendenvertretung entsandt;
13. Die Studienkommission setzt eine Modulkommission ein, deren Mitglieder (drei Personen) sich drittelparitätisch aus den Mitgliedern der Studienkommission rekrutieren; die Modulkommission ist in Abstimmung mit der Studienkommission, für Organisation und Abwicklung und Weiterentwicklung der Studienangebote zuständig;
14. Einsetzung von sonstigen Kollegialorganen mit oder ohne Entscheidungsbefugnis zur Beratung und Entscheidung über Aufgaben des Senats;
15. Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit der eingesetzten Kollegialorgane;
16. Entscheidungen in zweiter Instanz in Angelegenheiten der eingesetzten Kollegialorgane;

17. Stellungnahme an das Rektorat vor der Zuordnung von Personen zu den einzelnen Organisationseinheiten durch das Rektorat;
18. Einrichtung einer\*eines Beauftragten für Gender und Diversity, und einer Ombudsperson (Vertrauensperson);
19. Festlegung von akademischen Graden und akademischen Ehrungen;
20. Regelungen von Prüfungsinhalten und -modalitäten;
21. Wahrnehmung von sonstigen in dieser Satzung dem Senat eingeräumten Rechten;
22. Einrichtung einer Beschwerdekommision.

(2) Der Senat setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. drei Vertreter\*innen aus dem Lehr- und Forschungspersonal je Department, wobei jeweils zumindest ein\*e Vertreter\*in der Kategorie der Hochschulprofessor\*innen angehören sollen; ab der zweiten Funktionsperiode nach der Erstakkreditierung gehören zumindest jeweils zwei Vertreter\*innen der Kategorie der Hochschulprofessor\*innen an;
2. zwei Vertreter\*innen der Studierenden;
3. eine\*r Vertreter\*in des nichtwissenschaftlichen Personals.

(3) Die Mitglieder des Senats sind folgendermaßen zu bestellen:

1. Die Vertreter\*innen aus dem Lehr- und Forschungspersonal sind von allen Angehörigen des Lehr- und Forschungspersonals eines Departments zu wählen. Ab der zweiten Funktionsperiode nach der Erstakkreditierung sind die Vertreter\*innen der Hochschulprofessor\*innen von den Angehörigen der Kategorie der Hochschulprofessor\*innen zu wählen.
2. Die Vertreter\*innen der Studierenden sind zu entsenden (§ 32 Hochschulinnen- und Hochschülerchaftsgesetz 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014).
3. Die\*der Vertreter\*in des nichtwissenschaftlichen Personals ist von allen Angehörigen des nichtwissenschaftlichen Personals zu wählen.

(4) Das Rektorat (vor Einrichtung des Senats) bzw. der Senat (nach Einrichtung des Senats) kann eine Wahlordnung für den Senat erlassen, welche dem Hochschulrat zur Stellungnahme zu übermitteln und auf der Website der Stella kundzumachen ist.

(5) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit 1. Oktober des betreffenden Jahres.

(6) Die Mitgliedschaft zum Senat endet in folgenden Fällen:

1. durch Erklärung des Rücktritts gegenüber der\*dem Vorsitzenden oder
2. durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe oder

3. durch Tod.

(7) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber der\*dem Vorsitzenden des Senats abzugeben. Die\*der Vorsitzende des Senats hat die jeweilige Wahlkommission unverzüglich informieren.

(8) Die\*der Vorsitzende repräsentiert den Senat nach außen. Die\*der Vorsitzende sowie deren\*dessen Stellvertreter\*in werden vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Leitung dieser Wahl obliegt dem an Lebensjahren ältesten Mitglied.

(9) Bei zeitweiser Verhinderung der\*des Vorsitzenden tritt an die Stelle die\*der gewählte Stellvertreter\*in. Ist auch die\*der Stellvertreter\*in verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitglied.

(10) Die\*der Vorsitzende und die\*der Stellvertreter\*in kann abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Senats beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(11) Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche

1. Bestimmungen insbesondere betreffend

e. Sitzungen,

f. Tagesordnung,

g. Beschlussfassung sowie

h. Protokollführung zu enthalten hat,

2. allen obersten Organen der Stella vor Veröffentlichung zur Stellungnahme zu übermitteln sowie

3. auf der Website der Stella zu veröffentlichen ist (Geschäftsordnung – Hochschulrat, Senat).

## § 13 Organisationseinheiten, Organisationsplan

(1) Das Rektorat hat einen Organisationsplan zu erstellen, welcher dem Senat und dem Hochschulrat zur Stellungnahme zu übermitteln ist.

(2) Bei der Einrichtung von Organisationseinheiten (z.B. Departments, Serviceeinrichtungen, Stabsstellen oder andere Organisationseinheiten) ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten.

(3) Das Rektorat hat sicherzustellen, dass den Organisationseinheiten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen zugewiesen werden.

(4) Der Organisationsplan hat die Organisationseinheiten der Stella sowie die Aufgaben ihrer Funktionsträger\*innen zu regeln.

## § 14 Akkreditierungsrelevante Änderungen

(1) Änderungen in einem der folgenden Punkte bedürfen gemäß § 14 PrivH-AkkVO 2021 einer bescheidmäßigen Genehmigung durch die Agentur für Qualitätssicherung Austria:

1. Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Privathochschule sowie Änderung der Rechtsform des Rechtsträgers der Privathochschule;
2. Änderung des Studienplans, die das Profil und die damit verbundenen intendierten Lernergebnisse auf Studiengangsebene wesentlich verändert, der Organisationsform, des Gesamtarbeitsaufwands (in ECTS-Anrechnungspunkten), der Dauer (in Semestern), der verwendeten Sprache oder des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form) des Studienganges oder der Studiengänge;
3. Änderung der Anzahl der akkreditierten Studienplätze des Studienganges oder der Studiengänge;
4. Änderung des Orts bzw. der Orte, an dem der Studiengang oder die Studiengänge durchgeführt wird oder werden.

## 3. Abschnitt: Angehörige

### § 15 Einteilung

(1) Zu den Angehörigen der Stella gehören

1. die Studierenden,
2. das Lehr- und Forschungspersonal sowie
3. das nichtwissenschaftliche Personal.

(2) Zum Lehr- und Forschungspersonal gehören

1. die Hochschulprofessor\*innen,
2. die Hochschuldozent\*innen sowie
3. die wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeiter\*innen im Lehr- und Forschungsbetrieb.

(3) Zum nichtwissenschaftlichen Personal gehören

1. das administrative Personal und
2. das technische Personal.

### § 16 Ausschreibung

(1) Alle zur Besetzung offenstehenden Stellen sind vom Rektorat öffentlich auszuschreiben.

(2) In folgenden Fällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden:

1. bei der Besetzung von Stellen, die ausschließlich für Aufgaben in der Forschung und Lehre und mit geringem Stundenausmaß (Beschäftigungsausmaß von max. 30%) vorgesehen sind, und
2. bei Stellen für zeitlich befristete Drittmittelprojekte, denen ein qualifiziertes Auswahlverfahren vorausgegangen ist, wenn die Bestimmungen der\*des Fördergeber\*in dem nicht entgegenstehen.

## § 17 Hochschulprofessor\*innen

(1) Die Hochschulprofessor\*innen sind für die Forschung sowie für die Lehre in ihrem Fachgebiet verantwortlich und stehen in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Stella. Sie sind Vollzeit- oder mit zumindest 50% Teilzeitbeschäftigte.

(2) Zu Hochschulprofessor\*innen können in- oder ausländische Wissenschaftler\*innen sowie Künstler\*innen mit einer entsprechend hohen wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Qualifikation für das Fach bestellt werden, das der zu besetzenden Stelle entspricht.

(3) Hochschulprofessor\*innen werden von der\*dem Rektor\*in nach Durchführung eines Berufungsverfahrens entsprechend der Bestimmungen der Satzung bestellt.

## § 18 Hochschuldozent\*innen sowie wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische Mitarbeiter\*innen im Lehr- und Forschungsbetrieb

(1) Hochschuldozent\*innen sowie wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische Mitarbeiter\*innen im Lehr- und Forschungsbetrieb haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Stella in der Lehre und Forschung mitzuarbeiten und müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis zur Stella und sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte.

(2) Die Bezeichnungen für Hochschuldozent\*innen sowie wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische Mitarbeiter\*innen im Lehr- und Forschungsbetrieb orientieren sich an jenen im Hochschulwesen üblichen (z.B. Hochschuldozierende, Hochschullehrende, wissenschaftliches Personal).

(3) Hochschuldozent\*innen sowie wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische Mitarbeiter\*innen im Lehr- und Forschungsbetrieb werden vom Rektorat nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen Standards entspricht, bestellt. Das Rektorat kann unter Mitwirkung des Senats nähere Bestimmungen zum Auswahlverfahren erlassen.

(4) Hochschuldozent\*innen sowie wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische Mitarbeiter\*innen im Lehr- und Forschungsbetrieb sind haupt- oder nebenberufliche Personen.

---

## § 19 Nichtwissenschaftliches Personal

(1) Die Angehörigen des nichtwissenschaftlichen Personals haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufzuweisen. Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis zur Stella und sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte.

## 4. Abschnitt: Gender und Diversity

### § 20 Gender- und Diversity-Gerechtigkeit

(1) Alle Organe der Stella haben darauf hinzuwirken, dass in allen hochschulischen Arbeitsbereichen Gender- und Diversity-Gerechtigkeit gelebt wird. Alle Mitarbeitenden sollen gleiche Arbeitsbedingungen und ein gleichberechtigter Zugang zu allen Mitteln und Möglichkeiten der Stella wie Infrastruktur, finanzielle Ressourcen u.a., haben.

(2) Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Umsetzung des Gleichstellungsplans, die Einrichtung eines Arbeitskreises Gender und Diversity und die Bestellung der\*des Beauftragten für Gender und Diversity anzustreben.

### § 21 Beauftragte\*r für Gender und Diversity

(1) Es ist vom Senat ein\*e Beauftragte\*r für Gender und Diversity zu bestellen, deren\*dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Hochschulorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Stella in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die\*der Beauftragte für Gender und Diversity und die Ombudsperson (Vertrauensperson) sowie deren Stellvertretung werden vom Senat bestellt. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig. Die Aufgaben können in Personalunion beauftragt werden.

(3) Der\*dem Beauftragten sowie ihrer\*seiner Stellvertreter\*in ist vom Rektorat in allen innerhochschulischen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der Stella zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des\*der Beauftragten erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in die Personalakten ist nur mit Genehmigung der Betroffenen zulässig.

## § 22 Frauenfördergebot

(1) Maßnahmen der Frauenförderung sind im Rahmen der Personalplanung und Personalentwicklung sowie in Forschung und Lehre umzusetzen, um eine Erhöhung der Frauenquote zu erreichen.

## § 23 Anwendung des Gleichbehandlungsgesetzes

(1) Auf alle Angehörigen der Stella sowie auf die Bewerber\*innen um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Stella oder um Aufnahme als Studierende ist das Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden.

## 5. Abschnitt: Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten

### § 24 Studierendenvertretung

(1) Ordentliche Studierende (Studierende in ordentlichen Studien) und außerordentliche Studierende (Studierende in Hochschullehrgängen) sind ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014).

(2) Zusätzlich zu den in den Bestimmungen des HSG 2014 und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 (HSWO), BGBl. II Nr. 376/2014 in der geltenden Fassung vorgesehenen Vertreter\*innen sind Jahrgangsvertretungen für jede Studienrichtung und jeden Jahrgang einzurichten.

(3) Die Stella fördert die Zusammenarbeit mit der Studierendenvertretung.

## 6. Abschnitt: Studien- und Prüfungsordnung

### § 25 Erlass und Änderung Studien- und Prüfungsordnung

(1) Eine Studien- und Prüfungsordnung ist vom Senat auf Vorschlag des Rektorats zu erlassen und zu ändern.

(2) Der Senat kann der Studienkommission den Auftrag erteilen, Vorschläge für Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung bezüglich bestimmter Bereiche auszuarbeiten.

## 7. Abschnitt: Akademische Ehrungen – siehe Beilagen

### § 26 Akademische Ehrungen

(1) Die Stella kann insbesondere an Personen,

1. die sich in einem besonderen Maße um die Stella und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben,
2. die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Stella oder durch ihr Wirken um die von der Stella zu erfüllenden Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, Ehrungen verleihen.

(2) Anträge auf Verleihung von Ehrungen sind begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Hochschulrat, der Senat, ein Department sowie die Studiengangsleitungen.

(3) Die Verleihung einer akademischen Ehrung erfolgt durch das Rektorat, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier.

(4) Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen nach Anhörung des Senats widerrufen, wenn sich die\*der Geehrte durch ihr\*sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist.

(5) Die Erlassung von näheren Vorschriften zur Verleihung von akademischen Ehrungen obliegt dem Senat.

## 8. Abschnitt: Berufungsverfahren für Hochschulprofessor\*innen – siehe Beilagen

### § 27 Berufungsverfahren für Hochschulprofessor\*innen

- (1) Nähere Bestimmungen zum Berufungsverfahren für Hochschulprofessor\*innen (Berufungsordnung Hochschulprofessor\*innen) hat der Senat auf Vorschlag des Rektorats zu erlassen.
- (2) Der Senat kann dem Rektorat den Auftrag erteilen, Vorschläge für Änderungen der Berufsordnung bezüglich bestimmter Bereiche auszuarbeiten.

## 9. Abschnitt: Wissenschaftliche und künstlerische Integrität

### § 28 Wissenschaftliche und künstlerische Integrität

#### (1) Grundverständnis

1. Die Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik bekennt sich zur Förderung und Sicherstellung einer Kultur wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität in allen Leistungsbereichen der Hochschule. Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb bedeutet dabei mehr als die Einhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis: Sie umfasst die Verpflichtung zu Redlichkeit, Qualität, Selbstreflexion, ethischer Verantwortung, Transparenz und Fairness im gesamten Erkenntnisprozess sowie im künstlerischen Schaffen.

2. Die Stella Vorarlberg ist Mitglied der *Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI)* und orientiert sich bei der Ausgestaltung wissenschaftlicher Integrität an deren Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis (ÖAWI 2015).

3. In Bezug auf die künstlerische Praxis, die künstlerische Forschung sowie Projekte der *Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK)* orientiert sich die Hochschule an einem hochschulweit definierten Verständnis künstlerischer Integrität (siehe §28 Abs. 3). Dieses gründet auf einer ethisch verantwortungsvollen, kontextbewussten und kritisch-reflektierten Auseinandersetzung mit ästhetischen, gesellschaftlichen, historischen und methodischen Fragestellungen.

#### (2) Verständnis wissenschaftlicher Integrität

1. Wissenschaftliche Integrität umfasst die Summe jener ethischen Prinzipien und professionellen Standards, die für die Gewährleistung von Redlichkeit, Transparenz und Verantwortung in der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind. Sie bildet die Grundlage für das Vertrauen in wissenschaftliche Erkenntnisse sowie für die Qualität und Glaubwürdigkeit des akademischen Arbeitens.

2. Gemäß den ÖAWI-Richtlinien (2015) wird wissenschaftlichen Integrität insbesondere verstanden als:

- Ehrlichkeit und Sorgfalt bei der Planung, Durchführung und Publikation von Forschungsarbeiten,
- Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit durch sorgfältige Dokumentation, methodisch fundierter Arbeit und Archivierung von Daten,
- Transparenz im Umgang mit Quellen und Autor\*innenschaften, insbesondere zur Vermeidung von Plagiaten oder Honorary Authorship,

- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im Erkenntnisinteresse,
- Offenheit für Kritik und die Bereitschaft zur Korrektur von Fehlern,
- Verantwortungsvoller Umgang mit Forschungssubjekten,
- Förderung von Wissenstransfer in die Gesellschaft.

### (3) Verständnis künstlerischer Integrität

1. Künstlerische Integrität bezeichnet eine ethisch verantwortungsvolle Praxis im künstlerischen Schaffen und in der künstlerischen Forschung. Sie schließt die reflektierte Auseinandersetzung mit erfahrungsbasiertem Wissen, ästhetischen, gesellschaftlichen, historischen und politischen Kontexten ein. Künstlerische Integrität bedeutet nicht die Einhaltung bestehender ästhetischer Normen, sondern kann auch deren bewusste Infragestellung, Dekonstruktion oder Erweiterung umfassen. Die Freiheit künstlerischen Ausdrucks schließt eine kritische, gesellschaftsbezogene und transformative Dimension ebenso ein wie die Verpflichtung zu ethischer Sorgfalt – insbesondere im Umgang mit sensiblen Inhalten, kulturellem Erbe, Fragen der Repräsentation sowie den beteiligten Personen.

2. Zentrale Prinzipien künstlerischer Integrität an der Stella Vorarlberg umfassen:

- Künstlerische Kohärenz und Prozessreflexion, also die bewusste Gestaltung und Begründung künstlerischer Entscheidungen,
- Transparenz im kreativen und forschungsbezogenen Handeln, insbesondere durch Dokumentation, methodische Kohärenz und kritische (Selbst-)Reflexion,
- einen ethisch verantwortungsvollen Umgang mit Quellen und kulturellen Kontexten, insbesondere im Hinblick auf Aneignung und Repräsentation,
- Respekt für kollektive und individuelle Schaffensprozesse sowie
- die gesellschaftliche, interdisziplinäre und institutionelle Einbettung künstlerischer Forschung und Praxis.

### (4) Institutionelle Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität

Zur Sicherung wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität setzt die Hochschule folgende Maßnahmen um:

1. Einrichtung einer Ombudsstelle für wissenschaftliche und künstlerische Integrität  
Die Ombudsstelle ist im Forschungsservice angesiedelt und dient als unabhängige und koordinierende Anlaufstelle für vertrauliche Beratung sowie zur Behandlung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens. Sie arbeitet in Kooperation mit der Kommission für wissenschaftliche Integrität der ÖAWI und kann Empfehlungen an zuständige Entscheidungsträger\*innen aussprechen. Das Rektorat regelt in näheren Bestimmungen Dauer und Zusammensetzung der Ombudsstelle.

2. Regelmäßige Schulungen und Sensibilisierung  
Studierende, Lehrende und Forschende nehmen regelmäßig an Schulungen zu guter wissenschaftlicher Praxis, Forschungsethik sowie Reflexion künstlerischer Prozesse teil. Interne Trainer\*innen werden über das ÖAWI-Programm „Train-the-Trainer“ qualifiziert.
3. Plagiatsprävention und Quellenarbeit  
Wissenschaftliche und künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten unterliegen systematischen Prüfungen auf Plagiate. Die Hochschule vermittelt Kompetenzen im korrekten Zitieren, in der Verwendung fremden Materials und im Umgang mit Urheberrechten.
4. Dokumentation und Datenmanagement  
Wissenschaftliche Daten werden gemäß den FAIR-Prinzipien archiviert. Künstlerische Prozesse werden durch spezifische Methoden dokumentiert und für die Reflexion verfügbar gemacht.
5. Förderung offener Forschungskulturen  
Forschungskolloquien, Labs und Mentoring-Programme dienen der institutionellen Verankerung integrierender Forschungskultur und des Austauschs über methodische, ethische und gestalterische Fragen.
6. Ethische Richtlinien zur Nutzung von KI  
Die Hochschule orientiert sich an internen Handlungsrichtlinien für die ethisch reflektierte Verwendung von KI-Tools in Forschung, Lehre und künstlerischer Praxis.
7. Wahrung wissenschaftlicher und künstlerischer Freiheit  
Die Hochschule garantiert die Autonomie bei der Wahl von Erkenntnisinteressen sowie im kreativen Schaffen und schützt Forschende vor unzulässiger Einflussnahme.

#### (5) Umgang mit wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten

1. Als wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten gilt insbesondere das vorsätzliche, grob fahrlässige oder systematische Abweichen von anerkannten Standards guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis – insbesondere dann, wenn dadurch das Vertrauen in die Redlichkeit, die Achtung von Urheber\*innenschaft oder die ethische Vertretbarkeit des kreativen oder erkenntnisorientierten Handelns untergraben wird.

2. Als wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten gilt insbesondere:

- die Erfindung oder Verfälschung von Daten bzw. Ergebnissen,
- Plagiate, Ghostwriting oder unangemessene Autor\*innenschaften,
- die missbräuchliche Nutzung von KI-Tools,
- Behinderung der Forschung bzw. des künstlerischen Schaffens anderer,
- unethisches Verhalten im Umgang mit Personen, Quellen oder Materialien,
- die gezielte Aneignung kultureller Ausdrucksformen ohne kritische Auseinandersetzung oder Reflexion, insbesondere wenn dies bestehende Machtverhältnisse reproduziert oder marginalisierte Gruppen betrifft,

- 
- die Inszenierung sensibler Inhalte (z.B. Gewalt, Trauma, religiöse oder politische Symbole) ohne angemessene Kontextualisierung oder Absprache mit Betroffenen oder Beteiligten,
  - die Veröffentlichung oder Aufführung künstlerischer Arbeiten mit dokumentierten Beiträgen Dritter ohne deren explizite Zustimmung,
  - die Missachtung von Absprachen, Copyrights oder Urheber\*innenrechten im Rahmen von Kooperationen oder interdisziplinären Projekten,
  - das Ausnutzen hierarchischer oder institutioneller Abhängigkeitsverhältnisse zur Durchsetzung eigener künstlerischer oder forschungsbezogener Interessen.

3. In besonders schwerwiegenden Fällen vorsätzlichen Fehlverhaltens kann das Rektorat der Hochschule einen Ausschluss vom Studium bis zu zwei Semestern gemäß § 2a Abs. 4 HS-QSG beschließen. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

4. Bei Verstößen gegen die wissenschaftliche oder künstlerische Integrität durch Lehrende oder Forschende leitet die\*der Rektor\*in der Hochschule ein Verfahren gemäß den jeweils geltenden arbeits-, dienst- oder hochschulrechtlichen Regelungen ein. In besonders schwerwiegenden Fällen können dienstrechtliche Maßnahmen, arbeitsrechtliche Konsequenzen oder disziplinarrechtliche Verfahren erfolgen. Die Ombudsstelle für Integrität steht als vertrauliche Anlaufstelle für Hinweise und zur Abklärung zur Verfügung.

## In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung und Änderungen selbiger treten – sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird – mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung auf der Website der Stella in Kraft.

## Übergangsbestimmungen

(1) Alle Organe, Gremien und Angehörigen der Privathochschule sind nach Beschlussfassung gegenständlicher Satzung durch den Hochschulrat (oder Generalversammlung) aufgerufen, für eine rasche und reibungslose Implementierung der Satzung zu sorgen.

(2) Die als Trägerorganisation der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik fungierende Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik GmbH betreibt auch die Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht Vorarlberger Landeskonservatorium..

(3) Nach Auslaufen der bestehenden Studiengänge (Künstlerisches Diplomstudium bzw. Instrumental- und Gesangspädagogik in Kooperation mit der Universität Mozarteum Salzburg) wird die Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht geschlossen, einziger Unternehmensgegenstand der Trägerorganisation wird dann der Betrieb der Stella sein.

(4) Bis zum Ablauf der ersten Funktionsperiode übernimmt die bisherige Leitung des Vorarlberger Landeskonservatoriums die Aufgaben des Rektorats; bis zur Neuausschreibung der\*des Rektor\*in wird der künstlerische Leiter mit Prokura der Trägerorganisation ausgestattet; er entspricht somit unmittelbar den Erfordernissen aus § 4 der Satzung.

(5) Die Studienleistungen der derzeit am Vorarlberger Landeskonservatorium inskribierten Studierenden können für ein Studium an der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik zur Anrechnung gebracht werden.

(6) Im Falle von Widersprüchen zu dieser Satzung gehen die Vorschriften des GmbH-Gesetzes bzw. Beschlüsse der Generalversammlung vor.